

Beschluss über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Katja Fregien	<i>Datum</i> 06.06.2023 <i>Verantwortlich:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohen Pritz (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Hohen Pritz beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Sachverhalt

Der Gemeinde Hohen Pritz wurde am 23. Februar 2023 die Annahme eines Wappens genehmigt. Die Hauptsatzung ist hinsichtlich der Vorschrift des Gemeindewappens neu zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Hohen Pritz (öffentlich)
---	---

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz vom 04.03.2013, geändert am 19.02.2015 30.01.2017 und 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Wappen und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Hohen Pritz führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Hohen Pritz führt das folgende Wappen:

„In Gold eine schräglinke blaue Wellenleiste, begleitet oben von einem grünen Buchenzweig mit drei Blättern, unten von einem grünen fünfblättrigen Kastanienblatt“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE Hohen Pritz“.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Pritz, den

Jan Kessel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.